

## **Satzung**

Evangelischer Schulverein Potsdam e. V.  
- Gemeinschaft der Freunde und Förderer -

### **§ 1**

- (1) Der Schulverein führt den Namen „Evangelischer Schulverein Potsdam e. V. – Gemeinschaft der Freunde und Förderer –“.
- (2) Sitz des Vereines ist Potsdam.
- (3) Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### **§ 2**

- (1) Zweck des Vereines ist die ideelle und materielle Förderung der Evangelischen Grundschule in Potsdam mit Hort. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein die Evangelische Grundschule in Potsdam in einer christlich orientierten Schulbildung unterstützt, indem er Geld, Lehrmittel oder sonstige Einrichtungen oder Gegenstände stiftet sowie Veranstaltungen durchführt.
- (2) Der Verein setzt sich weiter zu seinem Ziel, dazu beizutragen, die Evangelische Grundschule in ihrer ideellen, kulturellen und materiellen Substanz zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dies geschieht insbesondere auch durch die Entsendung von zwei Vertretern in den pädagogischen Beirat der Evangelischen Grundschule Potsdam. Der Verein tritt ferner dafür ein, dass die Ziele der Evangelischen Grundschule in der Öffentlichkeit und über die Grenzen Potsdams hinaus verbreitet werden.

### **§ 3**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vermögens erhalten.

### **§ 4**

Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1997.

### **§ 5**

- (1) Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche Person werden. Jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechtes, deren Satzung oder Verfassung dazu geeignet erscheint, den Zweck des Vereines zu befördern, kann Mitglied werden. Der Verein strebt an, dass insbesondere die Eltern der die Schule besuchenden Kinder, dem Verein beitreten.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person,
  - b) durch die schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres, gerichtet an den Vorstand,

- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Die Evangelische Pfingstgemeinde Potsdam und der Evangelische Kirchliche Hilfsverein Potsdam können nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Mitglied, welches im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereines zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen berechtigt aber nicht verpflichtet.

## **§ 6**

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

## **§ 7**

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus bis zu 7 natürlichen und/oder juristischen Personen. Die Evangelische Pfingstgemeinde Potsdam und der Evangelische Kirchliche Hilfsverein sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Die juristischen Personen bestimmen jeweils eine natürliche Person, die sie im Vorstand vertritt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden und jeweils ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

- (2) Die wählbaren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes sollen Glied einer christlichen Kirche sein. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder bestimmt hat, selbst ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. In diesem Fall muss das Ersatzmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## § 8

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von ihrer/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich oder per Email einzuberufen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Vorstandes oder deren/dessen Vertreter/in leitet die Sitzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungslegung von dem Vorstand und die Entlastung des Vorstandes,
  - b) alle zwei Jahre die Wahl der wählbaren Mitglieder des Vorstandes und der Ersatzmitglieder,
  - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
  - d) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes fordern.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht ist, mit Ausnahme der Stimmrechte der juristischen Personen, nicht übertragbar. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse nach § 8 Abs (2) c) bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der versandten Tagesordnung ist auf die anstehende Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung besonders hinzuweisen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten.

## **§ 9**

- (1) Die Einkünfte des Vereines bestehen nur aus:
- a) Beiträgen
  - b) freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder
  - c) Erträgen des Vereinsvermögens
  - d) Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Beiträge werden jährlich erhoben. Eltern, deren Kinder die Evangelische Grundschule besuchen, können dem Verein während der Schulzeit ihrer Kinder ausschließlich freiwillig etwas zuwenden. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von dem jeweiligen Mitglied bei Aufnahme in den Verein oder bei Beendigung des Schulbesuches seines Kindes selbst bestimmt (Selbsteinschätzung). Dabei sollen tunlichst Beträge von Euro 25, 50, 100, 250, 500, 1.000 oder einem vielfachen davon gewählt werden. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Pflicht der Zahlung vorübergehend entbinden. Satz 2 bleibt unberührt.

## **§ 10**

Die Mitgliederversammlung kann zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des

Vereines buchhalterisch zu prüfen. Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Der Mitgliederversammlung ist zu berichten.

## **§ 11**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die steuerbegünstigte Evangelische Pfingstgemeinde Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden muss. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Festgestellt am 13. Februar 1997; zuletzt geändert am 12. Februar 2008